

## ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche nicht gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBl. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

### Pfarre Kirchdorf an der Krems – Kaplanei Inzersdorf

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBl. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

#### NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) Urnenmauer (Bestand) | 1.389,57 € |
| b) Doppel-/Reihengrab   | 529,37 €   |
| c) Einzelgrab           | 330,85 €   |

2. Die Nachlösegebühr beträgt pro Jahr:

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| a) Urnenmauer (Bestand) | 39,70 € |
| b) Doppel-/Reihengrab   | 39,70 € |
| c) Einzelgrab           | 19,86 € |

Die Gebühren für die Gräber werden im Vorhinein für 3 Jahre eingehoben.

3. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Beilegungsgebühr beträgt: 29,12 €

4. Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt:

29,12 € /pro Tag

79,40 € Pauschale (3 Tage)

29,12 € Kühlvitrine pro Tag

5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

6. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Kirchdorf an der Krems, am 23.02.2026

Heinrich Schimpfberger

geschäftsführende Vorsitzende:  
des Fachausschusses für Finanzen samt Siegel

Karl Haner

Obmann des Fachausschusses für

**BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ**  
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 572 / 1 <sup>1982</sup> 20 LINZ, AM 11.03.2026  
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT

Bekina Wieserböck  
Bischöfliche Notarin

Kirchenbehördliche Genehmigung:



11/19  
GENERALVIKAR